

§ 180

Mitteilung der Anklageschrift an den Beschuldigten

- (1) Die Anklageschrift muss dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden.
(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Anklageschrift dem Beschuldigten nur zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von ihm in den Akten schriftlich zu bestätigen.

.....

Das Beweisverfahren ist weitgehend zum Nachteil des Angeklagten ausgestaltet worden. Der Grundsatz, dass eine Beweisaufnahme unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattfinden muss, ist in einem derartigen Umfange durchbrochen, dass es für den Angeklagten kaum noch ausreichende Möglichkeiten gibt, sich gegen eine Anklage und gegen die Benutzung falscher oder gestellter Beweismittel erfolgreich zu verteidigen. Wenn der Angeklagte im polizeilichen Ermittlungsverfahren oder vor dem Staatssicherheitsdienst einmal ein Geständnis abgelegt und das darüber aufgenommene Protokoll unterschrieben hat, ist er damit endgültig festgelegt. Er kann sich in der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht darauf berufen, dass ihm dieses Geständnis durch Anwendung von Zwang oder anderen unlauteren Mitteln abgenötigt worden ist. Sein Geständnisprotokoll kann jederzeit als voll gültiges Beweismittel verlesen werden.

DOKUMENT 163

(POLEN)

Strafprozessordnung der Volksrepublik Polen

Artikel 299:

(1) Während der Verhandlung dürfen im Laufe der Untersuchung oder des gerichtlichen Verfahrens niedergeschriebene Protokolle über Zeugenvernehmungen verlesen werden, wenn einem Zeugen eine Ladung nicht zugestellt werden konnte, oder wenn ein Zeuge wegen nicht oder nur schwer zu beseitigender Hindernisse nicht erschien oder der Verhandlung mit Rücksicht auf die bedeutende Entfernung seines Aufenthaltsortes fernblieb, sowie auch dann, wenn der Zeuge zwar anwesend ist, aber andere Aussagen macht, als im vorhergehenden Verfahren* oder die Aussage verweigert oder erklärt, er könne sich an bestimmte Einzelheiten nicht mehr erinnern.

(2) Während der Verhandlung dürfen Protokolle über Zeugenvernehmungen, die im Verlaufe der Voruntersuchung oder bei einer Verhandlung in einem anderen Verfahren niedergeschrieben wurden, ebenfalls dann verlesen werden, wenn die Zeugen in der gegebenen Angelegenheit gehört wurden und die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen gegeben sind.

Artikel 300:

Es können auch verlesen werden:

.....

- 6) andere zu den Akten gelegte amtliche oder private Dokumente.

.....